
Der Genozid an den ArmenierInnen

Melanie Altanian
(Hrsg.)

Der Genozid an den ArmenierInnen

Beiträge zur wissenschaftlichen
Aufarbeitung eines historischen
Verbrechens gegen die
Menschlichkeit

 Springer VS

Herausgeber
Melanie Altanian
Bern, Schweiz

ISBN 978-3-658-20452-5 ISBN 978-3-658-20453-2 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-20453-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Verantwortlich im Verlag: Frank Schindler

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| Kriegsverbrechen – Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Völkermord? Zeitgenössische Völkerrechtler und die Deportation der christlichen Minderheiten in Anatolien während des Ersten Weltkrieges | 1 |
| Daniel Marc Segesser | |
| Assimilating Armenians, 1915–1917 | 23 |
| Hilmar Kaiser | |
| Diskrepanzen, Erfolge und Desiderate in der wissenschaftlichen, juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Genozid-,Altfällen’: Eine komparative Analyse | 57 |
| Tessa Hofmann | |
| Modern Germany and the Annihilation of the Ottoman Armenians: A Note on the Political Avowal of Shame and Guilt. | 85 |
| Michael Schefczyk | |
| Die Schuld der Väter (<i>er</i>)tragen wir (<i>nicht</i>): Das unheimliche Erbe und seine Folgen. | 111 |
| Angela Moré | |
| Menschenwürdeverletzung der Nachfahren durch Genozidleugnung. | 141 |
| Melanie Altanian | |
| Über den Bruch des Konsenses: Der Fall Perinçek, der armenische Völkermord und internationales Strafrecht | 167 |
| Sévane Garibian | |

Herausgeber- und Autorenverzeichnis

Über die Herausgeberin

Melanie Altanian ist Doktorandin am Philosophischen Institut der Universität Bern und Doc.CH Stipendiatin des Schweizerischen Nationalfonds. Ihre Arbeit befasst sich mit den ethischen und epistemischen Dimensionen der Genozidleugnung. Sie verfügt über einen M.A. in Political, Legal and Economic Philosophy sowie einen B.A. in Philosophie (Major) und Sozialwissenschaften (Minor) der Universität Bern mit Studien an der Humboldt-Universität zu Berlin. Forschungsschwerpunkte: Ethik, Erkenntnistheorie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie und Genozidforschung.

Autorenverzeichnis

Sévane Garibian holds a PhD in Law from the Universities of Paris Ovest-Nanterre-La-Défense and Geneva. She is currently an SNF Professor at the Law Faculty of the University of Geneva, an Associate Professor at the Law Faculty of the University of Neuchâtel and a Visiting Professor at the Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights. She is also an Associate Researcher at the *Institut de recherche interdisciplinaire sur les enjeux sociaux* (EHESS/CNRS, Paris) and the *Laboratoire Anthropologie bio-culturelle, Droit, Ethique & Santé* (Aix-Marseille Université/CNRS). Her work focuses mainly on the forms, meanings and functions of law in relation to State-sponsored crimes. She is particularly interested in the relationship between law, history and (forensic) science in the legal treatment of contemporary mass crimes and of their traces and legacies, their denial and their memorialisation.

Tessa Hofmann Prof. h.c. Dr. phil., wohnhaft in Berlin; Philologin (Slawistik, Armenistik) und Soziologin mit den Schwerpunkten vergleichender Genozidforschung, insbesondere des 20. Jahrhunderts; seit 1979 zahlreiche Publikationen zur Geschichte, Kultur und Gegenwartslage Armeniens und seiner Diaspora. 1983 bis 2015 als wiss. Mitarbeiterin am Osteuropa-Institut der Freien Universität tätig, seit 2005 am Lehrstuhl für Soziologie; div. Auszeichnungen für wissenschaftliche Leistungen in der Armenistik und Genozidforschung sowie im Menschenrechtsbereich.

Hilmar Kaiser holds a PhD in „History and Civilization“ from the European University Institute, Florence, Italy. He focuses on late Ottoman social and economic history with special reference to the Armenian Genocide.

Angela Moré Dr. phil. habil., ist außerplanmäßige Professorin für Sozialpsychologie an der Leibniz-Universität Hannover. Daneben umfangreiche Lehr- und Forschungstätigkeit im In- und Ausland. Zurzeit Vertretung einer Professur für Psychologie an der Hochschule Hannover. Gruppenanalytikerin und Supervisorin (SGAZ), Gruppenlehranalytikerin (D3G). Mitglied im Beirat für Wissenschaft und Forschung der Deutschen Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (D3G). Forschungsschwerpunkte: Psychoanalytische Sozial-, Kultur- und Entwicklungspsychologie, Transgenerationale Folgen von Gewalt und Verfolgung, Genderforschung, Körperwahrnehmung und Identitätsbildung, Gruppenanalyse und Gesellschaft.

Michael Schefczyk ist Professor für Praktische Philosophie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Seine Forschungsschwerpunkte liegen bei Fragen intergenerationeller Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsfragen sozioökonomischer Ordnung. Unter seinen Veröffentlichungen sei insbesondere auf seine Monographie *Verantwortung für historisches Unrecht* hingewiesen. Philosophiehistorisch beschäftigt er sich schwerpunktmäßig mit der britischen Philosophie des neunzehnten Jahrhunderts, insbesondere John Stuart Mill. Kürzlich veröffentlicht wurde: *Financial markets: Applying argument analysis to the stabilisation task. In The Argumentative Turn in Policy Analysis, Logic, Argumentation & Reasoning*, Bd. 10, hrsg. Gertrud Hirsch-Hadorn und Sven Ove Hansson, S. 265–290.

Daniel Marc Segesser PD Dr. phil., ist Privatdozent, Studienleiter und Mitarbeiter der Geschäftsführung am Historischen Institut der Universität Bern. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Globalgeschichte des Ersten Weltkrieges, der Juristischen Zeitgeschichte – speziell der wissenschaftlichen Diskussion zur Ahndung internationaler Makroverbrechen zwischen 1872 und 1945 – sowie der Geschichte des britischen Empires – speziell Südasiens und Australien/Ozeaniens.

Einleitung

Der vorliegende Band enthält sieben ausgewählte Beiträge der Konferenz „Aufarbeitung historischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Der Armenier-Genozid“, welche anlässlich des 100. Jahrestags des Genozids an den ArmenierInnen vom 30. April bis 2. Mai 2015 vom Institut für Philosophie an der Universität Bern ausgerichtet wurde. Alle Beiträge eint die Grundüberzeugung, dass die Kontroverse um die Frage, ob die Geschehnisse um das Jahr 1915 als Genozid zu bewerten seien, einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Die Anerkennung des Genozids ist eine grundlegende Bedingung für die Ermöglichung einer informierten wissenschaftlichen Debatte um die eigentlich relevanten Fragen beispielsweise nach den Umständen, der Bedeutung, und den Folgen des Genozids sowie letztlich deren Aufarbeitung. Trotz einiger berechtigter Vorbehalte, die sich bezüglich des Begriffs, respektive der Definition von Genozid gemäß der UN Genozidkonvention anführen ließen, sollte man zwischen zwei Kontroversen grundlegend unterscheiden: Der berechtigten Kontroverse um die Definition und somit ihrer *grundsätzlichen* Anwendbarkeit (also auch in Bezug auf andere Genozide) und der Pseudo-Kontroverse, ob die Verbrechen an den ArmenierInnen im Osmanischen Reich als Genozid – so, wie in der 1948 in Kraft getretenen UN Konvention definiert – zu bewerten sind. Während erstere eine informierte wissenschaftliche Auseinandersetzung zulässt, impliziert letztere eine Missachtung grundlegender ethischer und wissenschaftlicher Standards.

Genauso wie es eine Geschichte des Genozids gibt, gibt es eine Geschichte der Genozidleugnung, welche die Zeit vor, während und nach 1915 bis heute umspannt. Die andauernde Leugnung des Genozids durch die Republik Türkei, die aufgrund ihrer politischen Institutionalisierung und Professionalisierung alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringt und eine staatliche Diskriminierungspolitik darstellt, macht es insbesondere für die in der Türkei lebende Bevölkerung

schwierig bis unmöglich, sich frei und öffentlich kritisch mit ihrer nationalen Vergangenheit auseinanderzusetzen. Dies betrifft nicht nur den Umgang mit dem Thema der armenischen, respektive christlichen Bevölkerung im Osmanischen Reich vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg, sondern gerade auch das Thema der kurdischen Bevölkerung. Die Folge dieser Leugnungspolitik zeigt sich aktuell am Deutlichsten in der Verfolgung türkischstämmiger AkademikerInnen in und außerhalb der Türkei, und die Versuche, Veranstaltungen zum Thema national und international zu torpedieren, sodass der für akademische Freiheit wesentliche wissenschaftliche Austausch national wie auch international nicht mehr gewährleistet ist. Eine für Demokratien unhaltbare Situation.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Spannweite der folgenden Beiträge, die jeweils verschiedene wesentliche Aspekte des Genozids an den ArmenierInnen beleuchten, zu sehen. Um zunächst bei den Begrifflichkeiten zu bleiben, beginnt dieser Band mit einem Beitrag von Daniel Marc Segesser über den rechtsgeschichtlichen Kontext der Deportationen christlicher Minderheiten in Anatolien während des Ersten Weltkrieges. Der Beitrag mahnt dazu, die Begrifflichkeiten sowie deren zeitgenössische Verwendung genauer zu betrachten und dabei historische sowie rechtliche Einschätzungen nicht zu verwechseln. Die Diskussionen über die zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch wesentlich weniger präzise gefassten Begriffe und Tatbestände der „Kriegsverbrechen“, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Völkermord“ waren seinerzeit Teil der globalen Auseinandersetzung um die Ahndung internationaler Gräueltaten. Segessers Beitrag versucht, diese Auseinandersetzung, respektive die Genese der Begriffe „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ mit Blick auf das Osmanische Reich genauer zu beleuchten: beginnend mit dem Status des internationalen Rechts im Krieg und der Ahndung von Verstößen gegen dessen Normen vor 1914 über Völkerrechtsverstöße und ihre Bezeichnung im Ersten Weltkrieg, hin zu der Frage nach dem Umgang von Gelehrten und Rechtswissenschaftlern mit den Verbrechen an den ArmenierInnen und anderen christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich ab 1915, und schließlich die Diskussionen im Umfeld der Prozesse in Istanbul und der Pariser Friedenskonferenz. Den letzten Punkt greift insbesondere auch der Beitrag von Sévane Garibian auf, und sie setzt ihn in Bezug zum gegenwärtigen juristischen Umgang mit Genozidleugnung. Um historische Tatsachen geht es auch im zweiten Beitrag. Darin zeigt Hilmar Kaiser, wie sich die Maßnahmen zur Zerstörung der armenischen Bevölkerung unterschiedlich in den Regionen ausgewirkt haben. Sein besonderer Fokus gilt der Frage, unter welchen Umständen manche ArmenierInnen die Deportationen und Massaker überleben konnten. Allen Überlebenden war gemein, dass

sie zum Islam konvertieren mussten. Diese Bedingung war jedoch nicht überall akzeptiert, was zeigt, dass die Vernichtung vor allem politisch motiviert war. Die Konvertierung zum Islam wurde jedoch insbesondere für die Fraktion unter dem Kommandeur Djemal Pasha ein Mittel, um sich den Vernichtungsplänen der zentralen Autoritäten zu widersetzen. Diese Maßnahme sicherte manchen ArmenierInnen im Raume Grosssyriens das Überleben, während in anderen Regionen ein Grossteil der Deportierten letztlich Massakern zum Opfer fielen. Ein genauere Blick auf Djemal Pasha als Kommandeur der 4. Armee offenbart somit eine gewisse Uneinigkeit innerhalb der Regierung des Komitees für Einheit und Fortschritt, indem eine moderatere Fraktion unter Djemal Pasha zumindest einen bestimmten Widerstand leistete.

Den Übergang von der Geschichte zu Fragen nach deren Aufarbeitung macht der darauffolgende Beitrag von Tessa Hofmann. Dieser bietet eine komparative Analyse der Aufarbeitung von Völkermorden, die im 19. und 20. Jahrhundert vor der Verabschiedung der UN-Genozidkonvention begangen wurden. Diese Genozid-„Altfälle“ sind weitgehend durch das Fehlen einer juristischen Bewertung durch nationale oder internationale Gerichtshöfe/Tribunale gekennzeichnet, sodass gegenwärtig andere legislative Körperschaften wie Parlamente und die wissenschaftliche Forschung zu ersatzweisen Austragungsorten für Anerkennung bzw. Verurteilung werden. Hofmann weist in ihrem Beitrag darauf hin, dass hinsichtlich dieser wissenschaftlichen, juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung bemerkenswerte Unterschiede zwischen den verschiedenen Fallbeispielen bestehen. So nennt sie als wichtige Forschungsdesiderate den bisher fehlenden Vergleich des genozidalen *Modus Operandi* im Fall der ArmenierInnen sowie der Herero und Nama, die wechselseitigen Bevölkerungspolitiken im Osmanischen und Russischen Reich, Genderaspekte im osmanischen Genozid an ChristInnen sowie die Frage der deutschen Mitschuld am Genozid an den ArmenierInnen. Um Fragen im Zusammenhang mit der deutschen Mitschuld am Völkermord an den ArmenierInnen geht es auch im Beitrag von Michael Schefczyk, eine moralphilosophische Abhandlung über politische Scham- und Schuldbekennnisse, welche insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 von den drei höchsten Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen wurden. Hierbei stellen sich eine Reihe philosophisch relevanter Fragen, die Schefczyk in seinem Beitrag zu klären versucht: Wie sind Schuld und Scham als moralische Gefühle zu verstehen und unter welchen Bedingungen sind sie angebracht? Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich für andere Personen und deren Handeln zu schämen oder schuldig zu fühlen? Und wie ist es zu verstehen, dass Repräsentanten im Namen einer juristischen Person, wie der Bundesregierung, oder eines politischen Kollektivs, wie des deutschen Volkes, Gefühle

der Scham oder der Schuld äußern und normativ verbindlich machen? Ziel des Beitrags ist es, die begrifflichen und theoretischen Erwägungen zu klären, die wichtig sind für ein Urteil darüber, ob sich deutsche Regierungsvertreter besser zu Scham- oder zu Schuldgefühlen hinsichtlich des Völkermords an den ArmenierInnen bekennen sollten. Angela Moré widmet sich in ihrem Beitrag ebenfalls dem Phänomen der Schuld. Die nunmehr psychologische Analyse der intergenerationalen Vererbung von Schuld und Scham legt den Fokus auf die Nachkommen der Verfolgten und Überlebenden, und zwar sowohl auf direkte als auch spätere Nachkommen. Ausgehend von Erkenntnissen aus psychotherapeutischen Fallgeschichten, die das Leiden, die Irritationen, lange Zeit abgewehrten oder indirekt spürbaren Schuld- und Schamgefühle der Nachkommen des Holocausts dokumentieren, reflektiert die Autorin, welche Bedeutung es für die heute lebenden Nachkommen in der türkischen Gesellschaft hat und haben kann, dass der vor über hundert Jahren erfolgte Völkermord an den ArmenierInnen bis heute nicht offen diskutiert und verarbeitet werden darf. Dabei versteht Moré die gewaltsame Unterdrückung dieser Auseinandersetzung als Fortsetzung der Geschichte im Dienste der Schuldabwehr, was nicht das gewünschte Verschwinden der Erinnerung zur Folge hat, sondern vielmehr die Prolongierung von Schuld und Scham.

Auch die letzten beiden Beiträge beschäftigen sich mit dem Phänomen der Genozidleugnung. Im Beitrag von Melanie Altanian geht es genauer um die ethischen und epistemischen Implikationen der systematischen Genozidleugnung insbesondere für die Nachfahren der Opfergruppe. Dahinter liegt die Grundannahme, dass durch den eingeschränkten Fokus auf (historische) Wahrheit und dem Hervorbringen von „Beweisen“ im Kontext der türkischen Leugnung des Genozids einem wesentlichen ethischen Problem bisher keine nötige Beachtung geschenkt wurde: Dass innerhalb der sozial situierten, kooperativen Praxis der Etablierung von Wissen über die historischen Tatsachen und ihrer Bewertung Ungerechtigkeiten im Hinblick darauf entstehen können, wen man als glaubwürdige epistemische Akteure anerkennt. Der Beitrag soll demnach zeigen, inwiefern Nachfahren von Genozidopfern durch institutionalisierte Genozidleugnung direkt einer spezifischen Art von Demütigung und Menschenwürdeverletzung zum Opfer fallen, nämlich der epistemischen Ungerechtigkeit. Sie besteht darin, dass den Nachfahren der Opfergruppe die Glaubwürdigkeit und damit epistemische Autorität auf der Grundlage ihrer Gruppenzugehörigkeit abgesprochen wird. In diesem Sinne kann die Genozidleugnung als eine fortgesetzte Delegitimierung der Opfergruppe und Herabwürdigung ihrer Mitglieder verstanden werden, diesmal im Gewand einer Aberkennung ihrer wesentlichen menschlichen Fähigkeiten, Wissen zu generieren und weiterzugeben, sowie ihre Unrechtserfahrung sich und andern intelligibel zu machen. Schließlich untersucht Sévane Garibian im letzten

Beitrag ein aktuelles Beispiel der Völkermordleugnung und ihrer versuchten juristischen Verfolgung. So war 2015 auch das Jahr, in dem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2013 zum Fall *Doğu Perinçek v. Switzerland* durch die zweite Instanz, die Große Kammer des EGMR überprüft wurde. Garibian konzentriert sich in ihrem Beitrag auf eines der Argumente des EGMR, welches dem Schweizer Entscheid widerspricht, nämlich das problematische Argument des Fehlens eines „allgemeinen Konsenses“ im Hinblick auf den Völkermord an den ArmenierInnen von 1915. Ziel dieses Beitrags ist es, Licht auf die Paradoxien und Konsequenzen eines solchen Arguments zu werfen – ein Argument, das eine historische Sichtweise und insbesondere einen Blick auf die Geschichte des internationalen Strafrechts erfordert. Dadurch wird nämlich ersichtlich, dass das Argument des „fehlenden Konsenses“ (rechts-)historisch nicht haltbar ist und nichts weiter ist als ein Mittel, um die Ideologie des Negationismus zu rechtfertigen, anstatt die Strafflosigkeit der Verbrechen gerade als Anlass zu nehmen, Völkermordleugnung ernst zu nehmen. Denn es ist letztlich diese Strafflosigkeit, die der Völkermordleugnung eine solide Grundlage gibt. Das Argument des „fehlenden Konsenses“ verstößt somit gegen den Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Genozid an den ArmenierInnen ist neben dem Holocaust einer der meistforschten Völkermorde der Geschichte. Dieser Band soll lediglich einen kleinen Einblick in die gegenwärtige europäische Forschung zu diesem Genozid gewähren und insbesondere zeigen, wie wichtig es ist, sich inter- und multidisziplinär mit dem Thema auseinanderzusetzen. Der Genozid ist weder bloß ein historisches, noch bloß ein juristisches Problem. Gerade angesichts des Kontexts der Strafflosigkeit und der gegenwärtigen Leugnungspolitik ist es insbesondere auch ein ethisches, sozio-politisches und sozialpsychologisches Problem. Der vorliegende Band hat versucht, die Wichtigkeit dieses Themas für alle akademischen Disziplinen innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften aufzuzeigen und dadurch zu betonen, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung solcher Verbrechen nicht nur bei HistorikerInnen und JuristInnen liegt, sondern Disziplinen übergreifender Anstrengungen bedarf.